

06.12.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - U

zu **Punkt ...** der 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV)

A

**Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu § 3 Absatz 5 Nummer 1,
Nummer 2,
Absatz 5a – neu – GAPDZV

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist zu streichen.

bb) In Nummer 2 ist die vorgestellte Nummerierung „2.“ zu streichen und nach den Wörtern „§ 20 Absatz 1 Nummer 1“ sind die Wörter „Buchstabe b, c und d“ einzufügen. Der so geänderte Satzteil ist nach den Wörtern „erforderlich bei“ des Absatzes 5 anzufügen.

...

b) Nach Absatz 5 ist folgender Absatz 5a einzufügen:

„(5a) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist die Durchführung einer in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten oder auf Grund von Absatz 3 Satz 1 genehmigten Tätigkeit nur in jedem fünften Jahr erforderlich bei

1. einer nichtproduktiven Fläche, die nach dem GLÖZ-Standard des § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorgehalten wird, oder
2. einer Fläche, die den Verpflichtungen der in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelung unterliegt.“

Begründung:

Brachflächen haben eine deutlich höhere ökologische Wirksamkeit, wenn sie über möglichst viele Jahre ungenutzt auf der gleichen Fläche liegen. Daher sollte es den Landbewirtschaftenden sowohl für Brachflächen des GLÖZ 8 als auch für Brachflächen der ÖR 1a ermöglicht werden, diese Flächen bis zu fünf Jahre nicht zu nutzen und sie von der zweijährigen Mindesttätigkeit zu befreien.

AV
U

2. Zu § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f - neu - GAPDZV

In § 3 Absatz 6 Satz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe d ist nach dem Wort „Fassung“ das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Buchstabe e ist am Ende das Wort „oder“ anzufügen.
- c) Folgender Buchstabe ist anzufügen:

„f) im Rahmen einer produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie entsprechender Regelungen in den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften,“

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass bezüglich der Mindesttätigkeiten zur Erhaltung der Beihilfefähigkeit von Flächen gemäß § 3 weitgehende Regelungen im Sinne

des Naturschutzes vorgesehen sind.

[nur U]

§ 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bedarf jedoch der Erweiterung um Flächen, auf denen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK) durchgeführt werden. Zur Erhaltung der Beihilfefähigkeit müssten Flächen, auf denen PIK durchgeführt werden, regelmäßig im Sinne des § 3 Absatz 1 genutzt werden. Diese Anforderung läuft den Entwicklungszielen der Flächen vielfach entgegen und erschwert somit die aus naturschutzfachlichen als auch agrarstrukturellen Gründen gewünschten PIK-Maßnahmen wesentlich. [Dies sollte unbedingt vermieden werden, da PIK-Maßnahmen sowohl aus naturschutzfachlichen als auch agrarstrukturellen Gründen forciert werden sollten.]

AV
U

3. Zu § 4 Absatz 2 Eingangssatz,
Nummer 1,
Nummer 2 GAPDZV

§ 4 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Eingangssatz vor der Nummerierung ist wie folgt zu fassen:

„Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden:“

- b) In Nummer 1 ist die Angabe „35 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ zu ersetzen.

- c) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.“

Begründung:

Die Beschränkung auf das vorrangige Ziel der Holznutzung führt zu einer enormen Einschränkung der zulässigen Nutzung der Agroforstgehölzfläche. So ist es den Landwirtinnen und Landwirten nur eingeschränkt möglich, Agroforstsysteme nach den betriebsindividuellen Belangen und Standortgegebenheiten anzulegen. Folglich können u.a. Obstbestände, die dem vorrangigen Ziel der Nahrungsmittelproduktion dienen, nicht als Agroforstsystem angelegt wer-

den, da sie nicht dem vorrangigen Ziel der Holznutzung dienen. Aus diesem Grund ist eine Öffnung der Produktionsziele anzustreben, um der Agroforstgeholzfläche ein konkretes Ziel zuzuordnen und gleichzeitig zu verhindern, dass keine Nutzung der Fläche erfolgt.

Die Anlage von Agroforstsystemen in Verbindung mit einem geprüften und bestätigten Nutzungskonzept ist erforderlich, um zum einen den Landwirten bei der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften hinsichtlich der Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen Rechtssicherheit zu bieten und um zum anderen den Verwaltungs- und Kontrollaufwand in den Ländern zu verringern. Die Prüfung und Bestätigung des Nutzungskonzeptes kann durch die zuständige Behörde des Landes oder aber durch eine vom Land anerkannte Institution durchgeführt werden. Nach erfolgreicher Prüfung gilt das Agroforstsystem als bestätigt und rechtskonform.

Wird ein solches Nutzungskonzept nicht verpflichtend eingeführt, so ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit Agroforstsystemen gemäß Absatz 2 Nummer 2 ein erheblicher Verwaltungs- und Kontrollaufwand, um zu überprüfen, ob die zulässige Anzahl der Bäume tatsächlich eingehalten wurden. Dies kann lediglich in Form einer Vor-Ort-Besichtigung. Eine Kontrolle via Flächenmonitoring ist aufgrund der 10 x 10 Meter Genauigkeit nicht realisierbar, da ein Einzelbaum nicht erkannt wird.

Durch die Erhöhung des unter § 4 Absatz 2 Nummer 1 angegebenen Flächenanteils auf 40 Prozent wird einerseits die Vielfalt an Agroforstflächen, vor allem mit Blick auf baumarten- und strukturreiche Systeme, die mehrere Gehölzschichten aufweisen, erweitert und andererseits auch die potentielle Klimaschutzleistung von Agroforstflächen erhöht werden.

U 4. Zu § 4 Absatz 2 Nummer 1a – neu – GAPDZV

§ 4 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „oder“ zu streichen.

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. in mindestens einem Streifen, der unmittelbar fließgewässerbegleitend angelegt ist und der höchstens 60 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnimmt, oder“

Begründung:

Die Anlage von Gehölzstreifen am Gewässerrand ist ein notwendiger Baustein für die Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), insbesondere die Erreichung des guten ökologischen Zustandes/Potenzials der Gewässer. Regelmäßig besteht aber eine Flächennutzungskonkurrenz zwischen herkömmlicher landwirtschaftlicher Nutzung und der Anlage von Gehölzstreifen mit gewässerökologischer Funktion entlang der Gewässer. Aufgrund dieser Nutzungskonkurrenz besteht die Gefahr, dass die Ziele der WRRL im Offenland Ende 2027 verfehlt werden und ein Vertragsverletzungsverfahren der EU droht. Bislang gibt es keine nutzungsintegrierte Lösung, mit der dieser Nutzungskonflikt wirksam entschärft werden kann.

Ziel des Antrages es, eine möglichst gute Umsetzbarkeit von Agroforststreifen an Gewässern für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen. Gehölze auf Ackerflächen werden traditionell als wertmindernd wahrgenommen. Daher besteht oft nur eine geringe oder keine Bereitschaft, neben systematisch geplanten, langen Agroforststreifen an Gewässersystemen einen zweiten Gehölzstreifen zu etablieren. Damit die Maßnahme „Agroforststreifen an Gewässern“ einen substantziellen Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele leisten kann, ist es daher erforderlich, auch nur einen Agroforststreifen an Gewässern zu ermöglichen.

Gewässerbegleitende Agroforstsysteme als Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele wurden im BMBF-Projekt „WERTvoll“ und zwei F+E-Vorhaben (ElmaR und ElmaR II) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) entwickelt und werden derzeit im Leipziger Muldenland erprobt. Diese Agroforstsysteme wurden nach fachlichen und wissenschaftlichen Kriterien entwickelt und sind unmittelbar einsatzbereit. Sie sehen neben ertragsstarken Arten auch standorttypische Gehölze und Überständler vor. Daher können diese Agroforstsysteme z. B. nicht als Niederwald im Kurzumtrieb umgesetzt werden. Für diese Agroforstsysteme soll ein Bewirtschaftungskonzept erstellt und abgestimmt werden.

Agroforststreifen am Gewässer erbringen durch Beschattung, Wurzeln im Gewässer sowie Laubeintrag notwendige gewässerökologische Funktionen, damit diese den guten ökologischen Zustand in den wertgebenden Parametern erreichen können. Weiterhin nehmen die Gehölzstreifen Nährstoffe aus dem Grundwasser bzw. dem Zwischenabfluss auf und reduzieren den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln von angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen. Darüber hinaus können sie am Gewässer wichtige Leistungen bzw. Beiträge für die Biodiversität, den Klimaschutz, das Landschaftsbild, die Produktion von energetisch nutzbarem Holz und die Etablierung regionaler Stoffstromkreisläufe erbringen.

- U 5. Zu § 7 Absatz 1 Nummer 2,
Nummer 3,
Nummer 4 – neu – GAPDZV

§ 7 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. unabhängig von der pflanzensoziologischen Zusammensetzung des Flächenaufwuchses in einer für Dauergrünland typischen Art landwirtschaftlich genutzt wird.“

Begründung:

Extensiv genutzte Grünlandflächen, in die kleinräumig mosaikartig verschiedene Lebensräume (wie Gebüsche, Kleingewässer, Seggen- und Schilfbestände oder felsige Bereiche) eingestreut sind, haben für den Erhalt der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft eine sehr hohe Bedeutung. Zahlreiche auch gefährdete Vogel- und Insektenarten profitieren von diesem Strukturreichtum.

Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist ein öffentliches Gut, die extensive Bewirtschaftung zur Offenhaltung dieser Flächen ist daher im öffentlichen Interesse und trägt auch im Sinne der GAP-Verordnungen zur Zielerreichung im Bereich biologische Vielfalt bei.

Die Förderung extensiven Grünlands zählt bisher zu den kompliziertesten Förderatbeständen in der GAP. In der aktuellen Förderperiode berücksichtigt der Dauergrünlandbegriff Strukturen und Landschaftselemente nur unzureichend. In der Fläche eingestreute Kleinstrukturen (z. B. Einzelbüsche, Felsen) sind naturschutzfachlich zwar erwünscht, führen aber bei Überschreitung eines bestimmten Flächenanteils häufig zum Flächenabzug. Mit hohem Aufwand werden aktuell dynamische Prozesse auf Weideflächen unterbunden, um die Rechtssicherheit der Agrarzahlungen zu gewährleisten. Die Flächen werden unterteilt in beihilfefähiges Grünland, beihilfefähige Landschaftselemente und nicht beihilfefähige Abzugsflächen. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die Erreichung der Naturschutzziele erheblich erschwert wird, sondern auch auf den naturschutzfachlich wertvollsten Flächen oftmals die höchsten Sanktionsrisiken bestehen.

Ziel muss es sein, in der neuen Förderperiode die Fehleranfälligkeit für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen dieser Flächen bei der Antragstellung zu reduzieren, dadurch Sanktionsrisiken zu minimieren und damit den Erhalt ökologisch wertvoller Grünlandflächen über deren vollständige Integration in die

erste und zweite Säule zu sichern.

Die in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung in § 7 Absatz 1 vorgenommene Definition des Begriffes Dauergrünland wird in seiner derzeitigen Ausrichtung dieser Zielsetzung nicht gerecht, auch wenn in den anschließenden weiteren Regelungen Ausnahmen formuliert werden, die Spielräume für die Anerkennung weiterer Flächen als „Dauergrünland“ eröffnen.

Durch das Einfügen der vorgeschlagenen Nummer 4 wird der Dauergrünland-Begriff diesbezüglich jedoch bereits in der Begriffsbestimmung eindeutig.

U 6. Zu § 7 Absatz 3 GAPDZV

In § 7 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die abgeweidet werden können, umfassen, wie Sträucher oder Bäume, solange ihr Vorhandensein die tatsächliche Nutzung dieser Fläche für eine landwirtschaftliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt.“

Begründung:

Die Definition von Dauergrünland in § 7 Absatz 3 umfasst bislang unter anderem die Voraussetzung, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen auf über 50 Prozent der förderfähigen Fläche vorherrschen. Allerdings muss die Definition auf der konkreten Nutzung der Fläche und nicht auf der Art der darauf wachsenden Pflanzen basieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Definition auch Buschland, Waldweiden und Feuchtgrünland sowie gemischte Lebensräume abdeckt, auch wenn diese zu mehr als 50 Prozent aus Büschen und Bäumen bestehen. In diesem Sinne hat im Jahre 2019 auch der Europäische Gerichtshof wie folgt geurteilt (vgl. EuGH 15.05.2019 C-341 /17 P): „Entscheidendes Kriterium für die Definition von ‚Dauergrünland‘ ist nicht die Vegetationsart der landwirtschaftlichen Fläche, sondern die tatsächliche Nutzung dieser Fläche für eine für ‚Dauergrünland‘ typische landwirtschaftliche Tätigkeit. Folglich kann das Vorhandensein von holzigen Pflanzen oder Sträuchern an sich die Einstufung einer Fläche als „Dauerweideland“ nicht verhindern, solange ihr Vorhandensein die tatsächliche Nutzung dieser Fläche für eine landwirtschaftliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt“.

Darüber hinaus ergeben sich durch die vorgeschlagene Änderung von Absatz 3 sowohl für die Verwaltung als auch die Bewirtschaftenden dieser Standorte erhebliche Verwaltungsvereinfachungen. So können beispielsweise die sehr aufwändige Berechnung des beihilfefähigen Flächenanteils und die sehr personalintensive Umsetzung der entsprechenden Kontrollmaßnahmen stark reduziert werden. Damit wird auch das entsprechende potenzielle Sanktionsrisiko für die

Bewirtschaftenden reduziert und die Umsetzung der naturschutzfachlichen Zielsetzung maßgeblich erleichtert. Die Änderungen leisten somit einen erheblichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, zum Bürokratieabbau und gleichzeitig zum Erhalt der Biodiversität in der genutzten Landschaft.

U 7. Zu § 7 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe a GAPDZV

In § 7 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe a sind nach dem Wort „Lebensraumtypen“ die Wörter „und der in den Anhängen II und IV dieser Richtlinie genannten Arten“ einzufügen.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass Praktiken, die für die Erhaltung von Lebensraumtypen des Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG von Bedeutung sind, als etablierte lokale Bewirtschaftungsverfahren angesehen werden. Hierdurch wird ermöglicht, dass diese Flächen als Dauergrünland gelten und förderfähig sind, auch wenn Gras und Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen. In § 7 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe a sollten auch die Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG ergänzt werden, damit auch die Praktiken zur Erhaltung der Lebensräume dieser Arten unter die etablierten Bewirtschaftungsverfahren fallen. Nur hierdurch bleiben auch diese wertvollen Flächen förderfähig für die Direktzahlungen der 1. Säule.

AV 8. Zu § 8 Nummer 5 GAPDZV

In § 8 Nummer 5 ist das Wort „mehr“ zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

AV
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 15

9. Hauptempfehlung zu Ziffer 15

Zu § 16 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 GAPDZV

§ 16 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind vor den Wörtern „zur Anwendung“ die Wörter „und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags“ einzufügen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

a) § 22 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Absatz 2 Nummer 2 sind die Wörter „oder im Fall der Öko-Regelungen unterhalb der geplanten Einheitsbeträge“ zu streichen.
- bb) In Absatz 5 Nummer 2 sind die Wörter „oder im Fall der Öko-Regelungen unter den geplanten Einheitsbeträgen“ zu streichen.

b) In § 23 ist Absatz 7 wie folgt zu fassen:

„(7) Im Fall der Öko-Regelungen wird zur Berechnung der vorläufigen Einheitsbeträge zunächst für alle geplanten Einheitsbeträge der Wert der Differenz zwischen dem jeweiligen geplanten Einheitsbetrag und dem jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag ermittelt. Jeder Differenzwert wird mit einem einheitlichen Faktor multipliziert. Das Produkt aus der Berechnung nach Satz 2 wird von dem jeweiligen geplanten Einheitsbetrag abgezogen. Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag ist der vorläufige Einheitsbetrag. Der einheitliche Faktor nach Satz 2 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Produkte aus den jeweiligen vorläufigen Einheitsbeträgen und den jeweiligen begünstigungsfähigen Einheiten gleich der Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen ist.“

- c) In § 25 Absatz 2 ist der letzte Satz zu streichen.
- d) In § 26 Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es sollte die auf EU-Ebene vorgesehene Option genutzt werden, auch geplante Mindesteinheitsbeträge festzulegen.

So sollte in gleicher Höhe wie für alle anderen Direktzahlungen zu jedem geplanten Einheitsbetrag für eine Öko-Regelung für jedes Antragsjahr nicht nur ein geplanter Höchsteinheitsbetrag, sondern auch ein geplanter Mindesteinheitsbetrag festgelegt werden, um Fehlbeträge zu vermeiden.

Belastbare Vorhersagen zum Umfang der Inanspruchnahme der Öko-Regelungen sind nach Einschätzung des Thünen Instituts nur schwer möglich. Mit der Festlegung auch von Mindesteinheitsbeträgen wird vermieden, dass eine Überzeichnung des Budgets 1 : 1 durch die anderen Direktzahlungen ausgeglichen werden muss und es dort zu für den Landwirt nicht vorhersehbaren Kürzungen kommt. Auch bezüglich der anderen Direktzahlungen sollte das Ziel sein, diese für den Landwirt verlässlich und stabil zu halten. Das Mindestbudget für die Öko-Regelungen wird dadurch auf jeden Fall erreicht.

U 10. Zu § 17 Absatz 4 GAPDZV

In § 17 Absatz 4 sind die Wörter „Buchstabe b“ durch die Wörter „Buchstabe a und b“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass die Landesregierungen festlegen können, dass bestimmte Flächen für die Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 oder Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen, soweit bestimmte regionale naturschutzfachliche Gründe dagegensprechen. Es bedarf hier jedoch der Erweiterung um die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes „nichtproduktive Flächen auf Ackerland“, damit die Landesregierungen auch diese Öko-Regelung, welche Brachflächen beinhaltet, auf bestimmten Flächen ausschließen können, sofern naturschutzfachliche Gründe dagegensprechen. Hier ist insbesondere der Schutz von wertvollen Ackerwildkrautvorkommen gemeint, die eine regelmäßige, extensive Ackerbewirtschaftung zum Erhalt benötigen. Ein Brachfallen dieser Flächen würde sich erheblich negativ für den Erhalt seltener Ackerwildkrautarten auswirken.

AV
U

11. Zu § 17 Absatz 4 GAPDZV

In § 17 Absatz 4 sind nach den Wörtern „Buchstabe b“ die Wörter „oder Buchstabe d“ einzufügen.

Begründung:

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung auf bestimmten Flächen die Anwendung der Öko-Regelung 1.d) „Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland“ auszuschließen, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen. Eine Erweiterung der Befugnis für Länderermächtigungen ist erforderlich, weil eine kulissenunabhängige Einführung der Regelung 1.d) „Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland“ in Ländern wie Sachsen den Rückgang wertvoller Grünland-Schutzgüter wie beispielsweise Offenland-FFH-Lebensraumtypen, Offenland-Biotop oder Habitate schutzbedürftiger Arten befördern könnte. Das Angebot dieser Ökoregelungen auf Flächen mit hochwertigen Schutzgütern des Naturschutzes, die eine andere Bewirtschaftung erfordern, soll ausgeschlossen werden.

AV
U

12. Zu § 17 Absatz 5 – neu – GAPDZV

Dem § 17 ist folgender Absatz anzufügen:

„(5) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes für die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen aus der Liste zulässiger Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen aus Anhang 1 zu Anlage 5 bestimmte Arten zu streichen oder geeignete Arten festzulegen, sofern dies erforderlich ist, um besonderen regionalen agrarstrukturellen oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.“

Folgeänderung:

In § 28 Absatz 1 ist die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung bestimmte Arten zu streichen oder geeignete Arten festzulegen, sofern dies erforderlich ist, um besonderen regionalen agrarstrukturellen oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen:

So sollen die Länder beispielsweise die Möglichkeit erhalten, Pflanzenarten aus der Liste zulässiger Arten zu streichen, die auf regionaler Ebene oder Landesebene als Rote-Liste-Arten geführt werden. Unerwünschte Folge der Aussaat von Wildpflanzen, die auf landwirtschaftlichen Flächen nicht zwingend autochthon bzw. gebietseigen sein müssen, kann eine ungewollte Florenverfälschung sein.

Darüber hinaus können einige in der Liste aufgeführten Arten auf regionaler Ebene in Saatgutvermehrungsbetrieben durch einzuhaltende Mindestabstände zu massiven Problemen führen, wie beispielsweise für die Aussaat von *Trifolium pratense* (Rotklee) für Rotklee-Vermehrungsbetriebe. Bei einer Störung beispielsweise von Rotklee-Vermehrungen wird überdies der weitere Ausbau der ökologischen Landwirtschaft, der zwingend auf regional geeignetes Saatgut kleinkörniger Leguminosen angewiesen ist, beeinträchtigt.

Alternativ zur Streichung von Arten sollten die Länder die Möglichkeit erhalten, nur diejenigen Pflanzenarten aus der Liste auszuwählen, die sich aus regionaler Sicht zuverlässig hinsichtlich Biodiversitätsleistung bzgl. Pollen und Nektar sowie konkurrenzstark gegenüber unerwünschten Beikräutern zeigen und die in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

AV
U

13. Zu § 19 Absatz 3 Nummer 2, Nummer 3 GAPDZV

§ 19 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist nach dem Wort „werden“ das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) Nummer 3 ist zu streichen.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Begründung:

[AV]

[Die Möglichkeit des Weidegangs sollte nicht zu einer Fördervoraussetzung werden, um die Länderprogramme nicht zu gefährden und den Prüfaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Ziel dieser Zahlungen ist, diese für Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe einkommenswirksam, möglichst unbürokratisch und additiv zu den Vertragsnaturschutz-, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule (VNP und AUKM)

sowie zu allen Öko-Regelungen (insbesondere der Öko-Regelung 4 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs“) auszugestalten.

Durch die Möglichkeit, diese mit VNP- und AUK-Maßnahmen der 2. Säule zu kombinieren, kann die dringend gebotene Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe erreicht werden.

Ein Weidegang ist bei den in Frage kommenden Haltungsformen ohnehin üblich und aus Tierschutzgründen als Fördervoraussetzung nicht notwendig. Eine Überprüfung wäre mit erheblichem verwaltungstechnischem Aufwand verbunden.

Auch aus EU-rechtlichen Gründen ist eine Fördervoraussetzung „Weidegang“ nicht erforderlich, da gekoppelte Prämien nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus sozioökonomischen Gründen zulässig sind. Diese Gründe liegen bei Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieben eindeutig vor.]

{ U }

{ Es ist zu begrüßen, dass zur Einkommensstützung für schaf- und ziegenhaltende Betriebe, die zunehmend mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben, tierbezogene gekoppelte Prämien in der GAP eingeführt werden. Zur Vermeidung von gegebenenfalls relevanten Problemen mit der Abklärung der sogenannten Doppelförderung bei Kombination mit einschlägigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind jedoch Vorgaben zu einem verpflichtenden Weidegang zu streichen. Die vom Bund geplante Regelung in § 19 Absatz 3 Nummer 3 sieht vor, dass den Tieren die Möglichkeit zum Weidegang gegeben wird. Die extensive Beweidung durch Schafe und Ziegen ist gleichzeitig Gegenstand von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule der GAP. Durch die Vorgabe eines Weidegangs sind Kürzungen bei den AUKM wegen der Forderung des Weidegangs bei den gekoppelten Tierprämien nicht auszuschließen. Da gerade aus Umweltgründen eine deutlich verbesserte Unterstützung der Schaf- und Ziegenhalter erforderlich ist, sollte deshalb die Forderung nach der Weidehaltung bei den Tierprämien ersatzlos gestrichen werden. }

AV
U

14. Zu § 21 Absatz 2 Nummer 2, Nummer 3 GAPDZV

§ 21 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist nach dem Wort „werden“ das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) Nummer 3 ist zu streichen.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Begründung:

[AV]

[Die Möglichkeit des Weidegangs sollte nicht zu einer Fördervoraussetzung werden, um die Länderprogramme nicht zu gefährden und den Prüfaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Ziel dieser Zahlungen ist, diese für Mutterkuhbetriebe einkommenswirksam, möglichst unbürokratisch und additiv zu den Vertragsnaturschutz-, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule (VNP und AUKM) sowie zu allen Öko-Regelungen (insbesondere der Öko-Regelung 4 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs“) auszugestalten.

Ein Weidegang ist bei der in Frage kommenden Haltungsform ohnehin üblich und aus Tierschutzgründen als Fördervoraussetzung nicht notwendig. Eine Überprüfung wäre mit erheblichem verwaltungstechnischem Aufwand verbunden.

Auch EU-rechtlich Gründen ist eine Fördervoraussetzung „Weidegang“ nicht erforderlich, da gekoppelte Prämien nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus sozioökonomischen Gründen zulässig sind.]

{ U }

{ Es ist zu begrüßen, dass zur Einkommensstützung für Mutterkuhalter, die zunehmend mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben, tierbezogene gekoppelte Prämien in der GAP eingeführt werden. Zur Vermeidung von gegebenenfalls relevanten Problemen mit der Abklärung der sogenannten Doppelförderung bei Kombination mit einschlägigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind jedoch Vorgaben zu einem verpflichtenden Weidegang zu streichen. Die vom Bund geplante Regelung in § 21 Absatz 2 Nummer 3 sieht vor, dass den Tieren die Möglichkeit zum Weidegang gegeben wird. Die extensive Beweidung durch Mutterkühe ist gleichzeitig Gegenstand von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule der GAP. Durch die Vorgabe eines Weidegangs sind Kürzungen bei den AUKM wegen der Forderung des Weidegangs bei den gekoppelten Tierprämien nicht auszuschließen. Da gerade aus Umweltgründen eine deutlich verbesserte Unterstützung der Mutterkuhalter erforderlich ist, sollte deshalb die Forderung nach der Weidehaltung bei den Tierprämien ersatzlos gestrichen werden. }

AV 15. Hilfsempfehlung zu Ziffer 9Zu § 26 Absatz 1 Satz 1 GAPDZV

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 9

In § 26 Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Mindesteinheitsbetrag“ die Wörter „oder im Fall der Öko-Regelungen unter dem geplanten Einheitsbetrag“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AV
U

16. Zu Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2) GAPDZV

Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Tabelle sind folgende Zeilen anzufügen:

”

Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

“

b) Nach der Tabelle ist folgender Satz anzufügen:

„Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.“

Begründung:

Die Baumarten Blauglockenbaum und Roteiche zeigen in natürlichen Lebensräumen ein invasives Verhalten und führen zur Verdrängung von in Deutschland bereits seit Jahrhunderten beheimateten Pflanzenarten. Die Folge ist eine Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts und der nachweislich damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Arten und von Lebensräumen.

Gleichzeitig sollten Agroforstsysteme, die bereits vor dem 1. Januar 2022 angelegt wurden und Arten von Gehölzpflanzen enthalten, die in der Negativliste aufgeführt sind, als beihilfefähige Fläche betrachtet werden.

U
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 18

17. Zu Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3) Zeile „Robinia - Robinien - alle Arten“,
Zeile „Q. rubra - Roteiche“ in der Spalte „Art“
GAPDZV

Die Tabelle der Anlage 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Die ganze Zeile „Robinia - Robinien - alle Arten“ ist zu streichen.

b) In der Spalte „Art“ ist die ganze Zeile „Q. rubra - Roteiche“ zu streichen.

...

Begründung:

In Anlage 2 werden die Gehölzpflanzen aufgelistet, welche für „Niederwald mit Kurzumtrieb“ zulässig sind. Es sollten sowohl die Robinien als auch die Roteiche aus dieser Liste gestrichen werden, um zu verhindern, dass diese invasiven Arten auf den Flächen für Niederwald mit Kurzumtrieb angebaut werden. Für beide Arten wurde vom Bundesamt für Naturschutz eine naturschutzfachliche Invasivitätsbewertung durchgeführt (vgl. BfN-Skript Nr. 352) und im Ergebnis auf die Schwarze Liste (= invasiv) gesetzt. Da von diesen Arten insoweit negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu erwarten sind und sie insbesondere eine Gefahr für geschützte Lebensraumtypen und Biotope darstellen können, sollte deren Förderung unterbleiben.

AV 18. Zu Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3) Tabelle GAPDZV

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 17

In Anlage 2 ist die Tabelle wie folgt zu fassen:

”

Gattung		Art	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten	
Populus	Pappeln	alle Arten	
Robinia ¹⁾	Robinien	alle Arten	
Betula	Birken	alle Arten	
Alnus	Erlen	alle Arten	
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra ¹⁾	Roteiche

- ¹⁾ Bei einer Neuanlage von Niederwald mit Kurzumtrieb ab dem 1. Januar 2022 sind die Arten der Gattung Robinia sowie die Art Quercus rubra nicht mehr zulässig. Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb, die vor dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, bleiben davon unberührt.“

Begründung:

Die Baumarten Robinie und Roteiche zeigen in natürlichen Lebensräumen ein invasives Verhalten und führen zur Verdrängung von in Deutschland bereits seit Jahrhunderten beheimateten Pflanzenarten. Die Folge ist eine Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts und der nachweislich damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Arten und von Lebensräumen. Aus diesem Grund ist bei einer Neuanlage von Niederwald mit Kurzumtrieb die Anpflanzung von Robinien und der Roteiche ab 2022 nicht zu gestatten.

AV 19. Zu Anlage 4 (zu § 16 Absatz 1) Nummer 2 Zeile „Geplanter Einheitsbetrag“ Spalte 2 bis 5 GAPDZV

In Anlage 4 Nummer 2 ist in Zeile „Geplanter Einheitsbetrag“ Spalte 2 bis 5 jeweils die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Öko-Regelung zur Förderung vielfältiger Ackerkulturen ist eine Anhebung des Prämiensatzes dringend notwendig. Gleichzeitig wird eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme erwartet.

Langjährige Erfahrungen in den Ländern zeigen, dass diese Maßnahme eben keinen Mitnahmeeffekt hat, sondern auch bei höheren Prämien für viele Betriebe nicht attraktiv genug ist.

- U 20. Hauptempfehlung zu den Ziffern 21, 22 und 23
bei Annahme entfallen die Ziffern 21, 22 und 23
- Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 1.1.4. Satz 1 und 3, Nummer 1.2.5., Nummer 1.2.6., Nummer 1.2.7. und Nummer 1.2.8. GAPDZV
- In Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:
- a) Nummer 1.1.4. ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „oder durch Aussaat begrünt werden“ zu streichen.
 - bb) In Satz 3 ist die Angabe „15. August“ durch die Angabe „1. Oktober“ zu ersetzen.

- b) Nummer 1.2.5. ist wie folgt zu fassen:
- „1.2.5. Die Saatgutmischung muss aus mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe A und mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen.“
- c) In Nummer 1.2.6. sind das Wort „kann“ zu streichen und durch das Wort „muss“ zu ersetzen sowie die Wörter „ , wenn bei der Aussaat eine Mischung nach Nummer 1.2.5. Buchstabe b verwendet wurde“ zu streichen.
- d) Nummer 1.2.7. ist wie folgt zu fassen:
- „1.2.7. Die Aussaat hat bis zum 15. Mai des ersten Antragsjahres zu erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist.“
- e) Nummer 1.2.8. ist wie folgt zu fassen:
- „1.2.8. Ab dem 1. Oktober des auf das erste Antragsjahr folgenden Jahres ist eine Bodenbearbeitung erlaubt, wenn dies der Aussaat oder der Pflanzung einer Folgekultur dient, die nicht vor Ablauf des auf das erste Antragsjahr folgenden Jahres zu einer Ernte führt.“

Begründung:

Ziel des § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes ist die Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen. Zu den möglichen Maßnahmen gehören hierbei unter anderem nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder aufgrund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus oder das Anlegen von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt.

Durch die Möglichkeit der Kombination beider Maßnahmen verlieren diese allerdings ihre positive Wirkung auf die Biodiversität. So verringert sich der ungenutzte Zeitraum bei der Kombination der Ökoregelung vom 15. Mai bis zum 14. August des jeweiligen Antragsjahres. Die Flächen sind damit nicht nur ineffektiv (Brache und Blühflächen sollten, um eine positive Wirkung für die Biodiversität zu entfalten, mindestens überjährig, wenn nicht mehrjährig angelegt werden), sondern können sogar schädlich für die biologische Vielfalt sein, da solche Blühstreifen/-flächen mit kurzer Standzeit z. B. Insekten in einen Lebensraum locken, der dann im August/September entfernt wird. Dies kann eine ökologische „Senke“ schaffen, da der Entwicklungszyklus dann nicht mehr gewährleistet ist. Mit der Anlage von Blühflächen sollte daher sichergestellt werden, dass der Boden nicht bearbeitet und damit die Vegetation über den Winter bis in die nächste Vegetationsperiode hinein erhalten bleibt.

- U 21. Hilfsempfehlung zu Ziffer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
sowie Hauptempfehlung zu Ziffer 23
Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 1.1.4 Satz 3 GAPDZV
entfällt bei Annahme von Ziffer 20
bei Annahme entfällt Ziffer 23
In Anlage 5 Nummer 1.1.4 ist Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:
„Abweichend von Satz 1 darf ab dem 1. September des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden. Der Aufwuchs darf ab dem 15. August durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.“

Begründung:

Damit die Brachflächen ihre ökologische Wirkung möglichst entfalten können, sollten sie nicht bereits am 15. August für eine Aussaat und Pflanzung vorbereitet werden dürfen.

- U 22. Buchstaben a und b (= Ziffern 22, 23) als Hilfsempfehlung zu Ziffer 20 Buchstabe a
sowie Buchstabe b (= Ziffer 23) als Hilfsempfehlung zu Ziffer 21
Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 1.1.4. Satz 1 und 3 GAPDZV
entfällt bei Annahme von Ziffer 20
In Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:
Nummer 1.1.4. ist wie folgt zu ändern:
a) In Satz 1 sind die Wörter „oder durch Aussaat begrünt werden“ zu streichen.

- U [23.] [b) In Satz 3 ist die Angabe „15. August“ durch die Angabe „31. August“ zu ersetzen.]
entfällt bei Annahme von Ziffer 20 oder Ziffer 21
Begründung:
Eine aktive Begrünung von brachliegenden Flächen durch Aussaat von Pflanzen führt dazu, dass insbesondere nicht standortspezifische Arten auf einer

Brache aktiv eingesät werden. Selbstbegrünte Brachflächen sind für den Schutz von Flora und Fauna ungleich wirksamer als durch Ansaat begrünte Flächen. Mit Hilfe der Selbstbegrünung siedeln sich standortgerechte Pflanzen regionaler Herkunft an, die wiederum Lebensräume für ein breites Spektrum an regional vorkommenden und auf lokale bzw. regionale Pflanzen spezialisierten Insekten und weitere Tierarten bilden. Ansaaten sind hingegen in der Regel nicht herkunftsbeschränkt und auf wenige Pflanzenarten beschränkt. Dies zieht eine wesentlich geringere Standortvielfalt und eine genetische Verarmung von Standorten also einen erheblichen Verlust an Biodiversität nach sich. Die Möglichkeit einer Ansaat sollte daher auf nichtproduktiven Flächen nicht zugelassen werden.

Um dem Brutvogelschutz und dem Schutz von spät blühenden Ackerwildkräutern ausreichend Rechnung zu tragen, sollte die Nutzungspause unbedingt bis zum 31. August verlängert werden.

AV 24. Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 1.2.3. Satz 1, 2, 3 – neu – GAPDZV

In Anlage 5 ist Nummer 1.2.3. wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „breit“ die Wörter „und darf höchstens 30 m breit“ einzufügen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.
- c) Folgender Satz ist am Ende anzufügen:
„Blühstreifen von mehr als 30 m Breite gelten als Blühfläche.“

Begründung:

Eine Kappung der Förderung für Blühstreifen ab 30m ist nicht rechtssicher abwickelbar. Daher sollte ein Blühstreifen mit mehr als 30 m Breite als Blühfläche gefördert werden können.

U 25. Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 1.4.3. GAPDZV

In Anlage 5 Nummer 1.4.3. ist die Angabe „1. September“ durch die Angabe „16. November“ zu ersetzen.

Begründung:

Damit die Altgrasstreifen der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes ihre ökologische Wirkung entfalten können, sollten sie nicht bereits am 1. September genutzt werden. Wird hingegen der 16. November als frühester Nutzungstermin festgelegt, ist die Chance hoch, dass der Streifen auch über die Wintermonate stehen bleibt und hierdurch ein wertvolles Habitat für Tiere und Insekten darstellt. Besonders in den Wintermonaten sind solche Strukturen sehr wertvoll in einer sonst eher ausgeräumten Agrarlandschaft.

Zudem wird durch die Verlegung der Frist auf den 16. November eine Verwaltungserleichterung erzielt, da so die Kontrollzeitpunkte der GAP-Direktzahlungen-Verordnung in § 3 Absatz 2 und der Anlage 5 Nummer 1.4.3. vereinheitlicht werden.

AV 26. Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 2.11. GAPDZV

In Anlage 5 ist Nummer 2.11. zu streichen.

Folgeänderung:

In Anlage 5 Nummer 2.1. ist die Angabe „2.11.“ durch die Angabe „2.10.“ zu ersetzen.

Begründung:

Um den Behörden Flexibilität bei der Kontrolle der Anteile der verschiedenen Hauptfruchtarten zu ermöglichen, sollte auf einen fixen Kontrollzeitraum verzichtet werden.

Eine Verengung des Kontrollzeitraums führt zu unnötigen Arbeitsspitzen und kann bei ungünstiger Wetterlage (anhaltende Bewölkung) auch nicht per Flächenmonitoring sicher ermittelt werden.

AV 27. Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 3.1. GAPDZV

U

In Anlage 5 Nummer 3.1. sind die Wörter „Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche“ durch die Wörter „gesamte Agroforstfläche, einschließlich der mit Ackerkulturen oder Gras und anderen Grünfütterpflanzen kultivierten Fläche sowie der Gehölzflächen“ zu ersetzen.

Begründung:

Weniger die Gehölzfläche an sich, sondern vielmehr die Gesamtfläche eines Agroforstsystems trägt zu zahlreichen naturschutz-, umweltschutz- und klimaschutzfachlichen Zielen bei. Aus diesem Grund ist es wichtig, nicht nur die Gehölzfläche, sondern die gesamte Systemfläche als unter dieser Ökoregelung beihilfefähigen Fläche zu betrachten. Die indikative Mittelzuweisung für diese Ökoregelung (gemäß Anlage 3) reicht bei einer Förderhöhe von 60 €/ha (gemäß Anlage 4) im Antragsjahr 2023 für 25 000 Hektar und im Antragsjahr 2026 sogar für 200 000 Hektar. Somit ist es durchaus möglich, aus diesem Budget nicht nur die Gehölzflächen, sondern auch die dazwischenliegende landwirtschaftliche Fläche in die Zahlung einzubeziehen und damit tatsächlich das ganz „Agroforstsystem“ gemäß Definition in dieser Ökoregelung abzudecken.

AV
U

28. Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 3.2., 3.2.1., 3.2.3., 3.2.4., 3.2.5., 3.2.6. GAPDZV

In Anlage 5 ist Nummer 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 3.2. ist wie folgt zu fassen:

„3.2. Die Agroforstflächen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:“
- b) In Nummer 3.2.1. sind die Wörter „muss zwischen 2 und 35 Prozent betragen“ durch die Wörter „beträgt zwischen 2 und 40 Prozent“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 3.2.3. sind die Wörter „muss zwei betragen“ durch die Wörter „beträgt zwei“ zu ersetzen.
- d) In Nummer 3.2.4. sind die Wörter „muss zwischen 3 und 25 Meter betragen“ durch die Wörter „beträgt zwischen 3 und 25 Meter“ zu ersetzen.
- e) In Nummer 3.2.5. sind die Wörter „muss 100 Meter betragen“ durch die Wörter „beträgt 100 Meter“ zu ersetzen.
- f) In Nummer 3.2.6. sind die Wörter „muss 20 Meter betragen“ durch die Wörter „beträgt 10 Meter“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Erhöhung des maximal zulässigen Anteils von 35 Prozent auf 40 Prozent (3.2.1.), die Erhöhung der maximal zulässigen Breite von 20 auf 25 Metern (3.2.4.) und die Verringerung des Abstandes zwischen zwei Gehölzstreifen von 20 auf 10 Metern führt zu einer maßgeblichen Steigerung der ökologischen Leistungen von Agroforstsystemen.

AV
U29. Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 3.2.6. Satz 2 - neu - GAPDZV

In Anlage 5 ist der Nummer 3.2.6. folgender Satz anzufügen:

„Wird ein Gehölzstreifen fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe angelegt, kann abweichend von Satz 1 der dort vorgegebene Abstand zum Rand der Fläche geringer sein.“

Begründung:

Die Anlage von Gehölzstreifen am Gewässerrand ist ein notwendiger Baustein für die Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), insbesondere die Erreichung des guten ökologischen Zustandes oder Potenzials der Gewässer. Regelmäßig besteht aber eine Flächennutzungskonkurrenz zwischen herkömmlicher landwirtschaftlicher Nutzung und der Anlage von Gehölzstreifen mit gewässerökologischer Funktion entlang der Gewässer. Aufgrund dieser Nutzungskonkurrenz besteht die Gefahr, dass die Ziele der WRRL im Offenland Ende 2027 verfehlt werden und ein Vertragsverletzungsverfahren der EU droht. Bislang gibt es keine nutzungsintegrierte Lösung, mit der dieser Nutzungskonflikt wirksam entschärft werden kann.

Ziel des Antrages ist die Minimierung dieser Flächennutzungskonkurrenz durch Ermöglichung nutzungsintegrierter Agroforststreifen, die für die Zielerreichung gemäß WRRL notwendige gewässerökologische Leistungen entlang der Gewässer erbringen können – bei möglichst geringem oder ohne Verlust von Acker- oder Grünlandfläche. Gehölzstreifen am Gewässer erbringen durch Beschattung, Wurzeln im Gewässer sowie Laubeintrag notwendige Funktionen, damit diese den guten ökologischen Zustand in wertgebenden Parametern erreichen können. Weiterhin nehmen sie Nährstoffe aus Grundwasser bzw. Zwischenabfluss auf und reduzieren den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln von angrenzend ackerbaulich genutzten Flächen.

In Abschnitt 3 mit Bezug zu § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sollten die Maßgaben, nach denen ein Agroforstsystem förderfähig ist, möglichst weit gefasst werden, um eine große Vielfalt an Systemen zu ermöglichen. Ein Abstand von mindestens 20 m (oder 10 m) zum Rand der Fläche würde den Einsatz von Agroforststreifen direkt am Gewässer verhindern. Für die positiven Wirkungen von Agroforstgehölzstreifen auf Oberflächengewässer ist es aber erforderlich, dass diese unmittelbar am Gewässer etabliert werden (können).

Darüber hinaus können diese Agroforststreifen am Gewässer wichtige Leistungen bzw. Beiträge für Biodiversität, Klimaschutz, Landschaftsbild, die Produktion von energetisch nutzbarem Holz und die Etablierung regionaler Stoffstromkreisläufe erbringen.

AV 30. Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 3.4. – neu – GAPDZV

In Anlage 5 ist nach Nummer 3.3. folgende Nummer anzufügen:

„3.4. Als Nachweis, dass die Voraussetzungen gemäß den Nummern 3.2. und 3.3. eingehalten werden, dient auch eine Bestätigung durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle oder die Vorlage des Bewilligungsbescheids, sofern das Agroforstsystem als investive Maßnahme der 2. Säule gefördert wurde.“

Begründung:

Die Kontrolle der Vorgaben nach Nummer 3.2. und 3.3. kann bei den Zahlstellen der Länder zu unangemessenem Verwaltungsaufwand führen. Der Nachweis sollte daher auch über eine Bestätigung einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder über Vorlage des Bewilligungsbescheids erbracht werden können, sofern das Agroforstsystem als investive Maßnahme in der 2. Säule gefördert wird.

AV 31. Hauptempfehlung zu Ziffer 33

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 33

Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 4.2. Satz 2 GAPDZV

In Anlage 5 Nummer 4.2. ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Vorgabe des Mindest-RGV-Besatzes ist für Alm- und Alpbetrieb wegen der deutlich kürzeren Beweidung kaum erreichbar. Um auch Pensionsvieh auf Almen und Alpen fördern zu können, sollte auf die Voraussetzung eines Mindestviehbesatzes gänzlich verzichtet werden. Der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung dieser zusätzlichen Schwelle ist ohne einen gegenüberstehenden erkennbaren Nutzen der zusätzlichen Voraussetzung zudem unverhältnismäßig.

- AV 32. Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (= Ziffer 33) als Hilfsempfehlung zu Ziffer 31
Zu Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) Nummer 4.2. Satz 1, Satz 2,
Nummer 4.3. GAPDZV

Anlage 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 4.2. ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 1 sind die Wörter „förderfähiges Dauergrünland“ durch die Wörter „förderfähiger Hauptfutterfläche“ zu ersetzen.

entfällt bei [33.] [bb) In Satz 2 sind die Wörter „förderfähigem Dauergrünland“ durch die
Annahme Wörter „förderfähiger Hauptfutterfläche“ zu ersetzen.]
von
Ziffer 31

- b) In Nummer 4.3. sind die Wörter „förderfähiges Dauergrünland“ durch die Wörter „förderfähiger Hauptfutterfläche“ zu ersetzen.

Begründung:

Die aus einer bestehenden GAK-Maßnahme abgeleitete Ökoregelung sollte in der 1. Säule identisch umgesetzt werden, um allen bisher teilnehmenden Betrieben den Zugang zu gewähren. Die Förderung bleibt weiterhin auf die Dauergrünlandflächen begrenzt.

In der gleichlautenden Maßnahme im GAK-Rahmenplan wird die Obergrenze der Großvieheinheiten nicht nur auf das reine Dauergrünland, sondern auf die gesamte Hauptfutterfläche berechnet. Durch die in der Verordnung vorgeschlagene Obergrenze von 1,4 RGV / ha Dauergrünland würde eine große Anzahl von Milchviehbetrieben, die derzeit an der GAK-Maßnahme der Länder teilnehmen, von der Weiterführung dieser Maßnahme als Öko-Regelung in der 1. Säule ausgeschlossen.

Es gibt genügend Betriebe, die zwar überwiegend Dauergrünland, aber eben auch Ackerfutterflächen bewirtschaften. Werden die Zugangsvoraussetzungen gegenüber der GAK-Maßnahme verschärft und diese Ackerflächen bei der Berechnung der Obergrenze nicht mitgezählt, könnten solche Betriebe die 1,4 RGV-Grenze überschreiten und an der Maßnahme nicht mehr teilnehmen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird durch die Öko-Regelung „Extensivierung des gesamten Grünlands des Betriebs“ neben den positiven Auswirkungen einer extensiven Bewirtschaftung auf den Erhalt der Biodiversität auch die Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele zum Beispiel durch die Sequenzierung von CO₂ im Boden berücksichtigt.

B

Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

34. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der von den Ministerinnen, Ministern, Senatorinnen und Senatoren der Agrarressorts der Länder vom 26. März 2021 einstimmig festgelegten Positionen in der vorliegenden Verordnung. Er regt an, in den weiteren Rechtssetzungsverfahren ein besonderes Augenmerk auf die bürokratischen Lasten bei den Landwirten und für die Verwaltungen der Länder zu legen und diese auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

35. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, die vorgesehenen Öko-Regelungen so auszugestalten, dass eine flächendeckende Teilnahme aller Landwirte erzielt wird. Zudem sollen die Maßnahmen in allen Regionen Deutschlands ausgewogen anwendbar sein. Es sollte durch die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen vermieden werden, dass es zu einer regional ungleichen und stark kumulierten oder ausbleibenden Inanspruchnahme aufgrund regional unterschiedlicher natürlicher oder struktureller Gegebenheiten kommt. Auch Gunststandorte müssen erreicht werden, damit dort zusätzliche Umweltleistungen umgesetzt werden.

36. Der Bundesrat bittet vor diesem Hintergrund insbesondere um eine angemessene Berücksichtigung der Belange der milchviehhaltenden Grünlandbetriebe im Rahmen der gemäß § 20 Absatz 4 GAPDZG festgelegten Evaluierung der Öko-Regelungen bis 31. Dezember 2024. Gerade für intensiv wirtschaftende Grünlandbetriebe könnte es schwierig werden, an dem neuen Fördersystem wie im bisherigen Maße teilnehmen zu können. Insbesondere für Milchviehbetriebe auf Dauergrünland sind bei der geplanten nationalen Umsetzung der GAP Prämien-einbußen nicht auszuschließen. Die Ausgestaltung der Ökoregelungen sollte zügig korrigiert werden, wenn sich diese Befürchtungen nach dem ersten An-tragsjahr bestätigen.
37. Elementar wichtig ist auch, dass ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe bei Inanspruchnahme der Förderung in der zweiten Säule in Bezug auf Agrar-Umwelt- und Klimaschutz-Maßnahmen diese Förderung mit den Förder-instrumenten in der ersten und zweiten Säule weitgehend kombinieren können. Damit soll erreicht werden, dass Ökobetriebe im Rahmen der zukünftigen För-dersystematik keine Prämiennachteile erfahren.
38. Sollte sich abzeichnen, dass die Ökoregelung zur Förderung der Beibehaltung von Agroforstsystemen nicht in dem geplanten Ausmaß zur Anwendung kom-men, sind die Vorschriften für diese Ökoregelungen ebenfalls zügig anzupas-sen.

Begründung zu den Ziffern 34 bis 38:

In der Europäischen Union (EU) werden im Rahmen einer Reform der Ge-meinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Jahre ab 2023 auch die Direktzahlungen für die landwirtschaftlichen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber neu ge-regelt.

Die Reform der GAP verfolgt insbesondere die Ziele, die Ergebnisorientierung der Fördermaßnahmen der GAP zu stärken, die Modernisierung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete und die Nachhaltigkeit ihrer Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer, umwelt- und Klimaschutzpolitischer Hinsicht zu fördern sowie den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Agrarförderung zu verringern.

Durch die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen muss vermieden werden, dass es zu einer regional ungleichen und stark kumulierten oder ausbleibenden Inanspruchnahme aufgrund regional unterschiedlicher natürlicher oder struktureller Gegebenheiten in Deutschland kommt.

Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass das bisherige Set an Ökoregelungen insbesondere für Milcherzeuger mit überwiegend Dauergrünlandnutzung sowie für Betriebe der ökologischen/biologischen Produktion keine ausreichenden Teilnahmemöglichkeiten bietet. Daher besteht die Gefahr, dass Umwelt- bzw. Tierwohlleistungen in Dauergrünlandgebieten im Rahmen der neuen GAP weder ausreichend honoriert noch bereitgestellt werden. Auch eine angemessene Inanspruchnahme der Ökoregelung Agroforst ist nicht sicher. Gleiches gilt für Betriebe des Ökolandbaus mit dem entsprechenden Risiko, dass die für diesen Bereich auf verschiedenen Ebenen formulierten Ausbauziele nicht erreicht werden.